



Eckpunkte der Novelle der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung

BGBI II 80/2015 und BGBI II 172/2018

Dr. Katharina Sawires

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung

■ Rechtsgrundlage § 74 Abs. 7 GewO 1994:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

(Anmerkung: nunmehr BMDW) kann

- Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist,
- durch Verordnung bezeichnen,
- wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen (Leben u. Gesundheit, Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn, Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub ..., Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs etc.) hinreichend geschützt sind.

Gegenüberstellung § 1 Z 1 und 5 alt und neu

- § 1 Abs. 1: Für folgende Arten von Betriebsanlagen ist jedenfalls keine Genehmigung erforderlich, sofern die in Abs. 2 bestimmten Betriebszeiten eingehalten werden und § 2 nicht anderes bestimmt:

Gegenüberstellen der alten und der neuen Regelung:

- Z 1 alt: Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfl. von bis zu 200 m²
- Nun spricht § 1 Abs. 1 Z 1 von Einzelhandelsbetrieben mit einer Betriebsfl. von bis zu „**600 m²**“; dies nunmehr unter Einbeziehung des **Lebensmitteleinzelhandels**
- Z 5 alt: Änderungsschneidereien und Schuhservicebetriebe
- § 1 Abs. 1 Z 5 (neu) lautet: „Änderungsschneidereien, **Schneidereien mit haushaltsüblichen Nähmaschinen** und Schuhservicebetriebe“
- Auch weiterhin sind industrielle Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Bekleidung nicht erfasst.

Z 7 Dentalstudios u. gewerbliche zahntechnische Labors

- Erläuternden Bemerkungen zur 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl II Nr. 80/2015, zu § 1: „Der Begriff „Betriebsfläche“ ist in dem Sinne zu verstehen, wie er auch in § 359b GewO 1994 verwendet wird und erfasst sämtliche betrieblich genutzten Flächen, inkludiert also im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Betriebsanlage auch Lagerflächen usw.“
- **Z 7: Dentalstudios u. gewerbliche zahntechnische Labors, die entweder ohne Schmelzofen oder mit Schmelzofen mit Kaminanschluss betrieben werden:**
 - durch feuerpolizeiliche Überwachung wird bei an den Kamin angeschlossenen Schmelzöfen die ordnungsgemäße und gefahrenfreie Betriebsweise sichergestellt.

Z 8 gewisse Beherbergungsbetriebe

- **Z 8: Beherbergungsbetriebe, die folgende Voraussetzungen erfüllen:**
 - a) Es werden höchstens 30 Gästebetten zur Verfügung gestellt und
 - b) für die Betriebsanlage werden ausschließlich Gebäude verwendet, die entweder nur der Beherbergung oder zusätzlich zur Beherbergung keinen anderen Zwecken als den privaten Wohnzwecken des Betriebsanlageneinhabers oder ausschließlich anderen gewerblichen Zwecken dienen, und
 - c) die Betriebsanlage umfasst keine Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 (keine Sauna und Dampfbad, Infrarotkabinen wären möglich), und
 - d) es werden an Beherbergungsgäste höchstens Speisen in Form eines Frühstücks oder kleinen Imbisses verabreicht.

Z 9 Eissalons

- **Z 9: Gastgewerbebetriebsanlagen, die ausschließlich in der Betriebsart eines Eissalons betrieben werden:**
 - In den EB wird dazu ausgeführt, dass bei dieser speziellen Art einer gastgewerblichen Betriebsanlage keine anlagentypischen Gefährdungs- oder Belästigungsquellen, insbesondere etwa durch Küchenbetrieb bestehen.
 - Es kommt allerdings nicht darauf an, ob als Gewerbeberechtigung Eissalon angemeldet wurde! => Eine Anlage, deren Einrichtung und Betriebsweise über das Erscheinungsbild des Eissalons hinausgehen, erfüllt die Voraussetzungen der Freistellung nicht und bedarf daher einer Betriebsanlagengenehmigung

Z 10 Übernahme von Textilien für Textilreiniger und Wäschebügler

- **Z 10: Betriebsanlagen, die ausschließlich zur Übernahme von Textilien für Textilreiniger und Wäschebügler bestimmt sind:**
 - Eine Kombination mit Reinigungs- oder sonstigen Textilservices erfüllt die Freistellungskriterien nicht mehr.

Z 11 Rechenzentren

- **Z 11: Betriebsanlagen zur elektronischen Datenverarbeitung (Rechenzentren), in denen keine Feuerungsanlagen bestehen und in denen Verbrennungsmotoren ausschließlich zur Notstromversorgung bereitgehalten werden**
 - Rechenzentren können lt. EB zwar eine hohe elektrische Anschlussleistung aufweisen => daraus entstehende mögliche Gefahren sind mit Vorkehrungen, die baurechtlich verfügt werden können, beherrschbar.
 - Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes unabhängig davon, ob eine BA genehmigungspflichtig ist oder nicht.
 - Als erforderlich angesehen wird die Einschränkung hinsichtlich Feuerungsanlagen. In diesem Zusammenhang werden spezifische Gefährdungspotentiale (Explosion-, Brandgefahren, Schadstoffemissionen) gesehen. Ähnliches gilt für Verbrennungsmotoren. Privilegiert bleiben sollen Notstromaggregate.

Z 12: BA innerhalb von Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Häfen und Krankenanstalten:

- **Z 12: Betriebsanlagen innerhalb von Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Häfen und Krankenanstalten, die gem. rechtskräftiger Bewilligung nach den betreffenden Gesetzesmaterien (EisBG, LFG, SchFG, KAKuG) betrieben werden:**
 - Diese Anlagen unterliegen wegen ihres Betriebszwecks besonderen Sicherheitsvorkehrungen und haben selbst hohe Potentiale zur Beeinträchtigung von Nachbarinteressen.
 - Die Auswirkungen von gewerblichen Betriebsanlagen sind demgegenüber vernachlässigbar.

Z 13: Anlagen innerhalb von Gesamtanlagen:

- **Z 13: Anlagen innerhalb von rechtskräftig genehmigten Gesamtanlagen:**
 - mit einer Betriebsfläche von bis zu 400 m² pro Betrieb
 - Argumentiert wird, dass allgemeine betriebsinterne Gefahren - wie etwa Brandgefahren - und deren Vermeidung bereits Gegenstand des Generalgenehmigungsverfahrens sind.
 - Weiters können solche Gefahren bereits im Bauverfahren hintangehalten werden.

§ 1 Abs. 2 Betriebs- und Lieferzeiten

- Betriebszeiten: Mo-Fr 6-22 h; Sa 6-19 h
- Lieferzeiten: Mo-Fr 6-19 h; Sa 6-18 h
- Ausnahmen von den Betriebszeiten:
 - Eissalons, Textilübernahmestellen und Beherbergungsbetriebe (Beherbergung bedingt die Unterbringung der Gäste in der Nacht)
 - Die Tiroler SperrzeitenVO ist jedenfalls einzuhalten, sodass ein Eissalon zwischen 6.00 und 24.00 Uhr Gäste bewirten darf.
 - Die Lieferzeitenbeschränkungen (Mo-Fr 6-19 h; Sa 6-18 h) sollen aber in jedem Fall gelten, denn Liefertätigkeiten können mit Lärmbelästigungen verbunden sein.

Ausnahmen von Betriebszeiten und Lieferverkehrszeiten

- **Die Regelungen für Betriebszeiten und Lieferverkehrszeiten gelten nicht:**
 - Rechenzentren
 - Betriebsanlagen innerhalb von Eisenbahnen, Flugplätzen, Häfen und Krankenanstalten: derartige Beschränkungen sind nicht erforderlich, da das Gefährdungspotential von Betriebs- und Lieferverkehr völlig untergeordnet ist
 - Für Betriebsanlagen in Gesamtanlagen gelten statt dessen die im Generalgenehmigungsbescheid enthaltenen Betriebs- und Lieferverkehrszeiten.

Diese Verordnung gilt nicht für Betriebsanlagen

- bei denen außerhalb der Gebäudehülle mechanische Anlagenteile zur Be- oder Entlüftung oder zur Wärmeübertragung gelegen sind,
- für deren Lagerungen nach anderen Rechtsvorschriften bei Überschreiten einer in diesen Vorschriften festgelegten Lagermenge spezielle Formen der ausschließlichen Aufbewahrung (Ortsfeste Lagerbehälter, Lagerräume oder Sicherheitsschränke) vorgeschrieben sind, oder
- die als Lager gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 betrieben werden und in denen Stoffe und Gemische gelagert werden, die als gefährliche Stoffe oder Gemische einer Kennzeichnungspflicht unterliegen

Diese Verordnung gilt nicht für Betriebsanlagen

- bei welchen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit musiziert oder, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser als der übliche Gesprächston der Kunden ist) oder
- deren Lagerungen den in der Anlage 3 (IPPC-Anlagen) oder der Anlage 5 (Stoffliste zum Abschnitt 8a) der Gewerbeordnung 1994 beschriebenen Definitionen (gefährliche Stoffe) entsprechen.

öfters gestellte Fragen

- Wie ist mit Betriebsanlagen umzugehen, die bereits eine Betriebsanlagen-genehmigung und allenfalls auch Änderungsgenehmigungen haben?
 - Diese Genehmigungsbescheide bleiben rechtlich existent, dh. sie gehören auch weiterhin dem Rechtsbestand an. Allerdings wird die Genehmigung durch die verordnungsmäßige Freistellung überlagert (Die BA-Genehmigung „ruht“).
 - Auch Änderungen der bereits genehmigten Anlage sind solange genehmigungsfrei, als sich die gesamte Anlage im Rahmen der in der Genehmigungsfreistellungsverordnung festgelegten Grenzen bewegt => somit sind auch Auflagen des oder der Genehmigungsbescheid(e) nicht exekutierbar und es bleibt auch kein Raum für die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen im Sinne des § 79 GewO 1994.

öfters gestellte Fragen

- Entfall der Überwachung und Überprüfung durch die Behörde (keine § 82 b Überprüfung)
- Überprüfungen der Behörde finden nur bei Verdacht statt, dass BA gar nicht der VO unterliegt.
- Wenn die Änderung den Rahmen der VO überschreitet, „wacht“ der Rechtsbestand wieder auf und es ist eine Änderungsgenehmigung gem. § 81 GewO zu beantragen.
- Aufzählungen in der VO nur beispielhaft => aufgrund Einzelfallbetrachtung kann Behörde feststellen, dass aufgrund der GewO keine Genehmigungspflicht besteht.
- Sonstige Prüfpflichten aus anderen Gesetzesmaterien sind unbedingt zu berücksichtigen: z.B. Wartung von Feuerlöschern, Elektroprüfbefund, Automatiktüren etc.

Unterliegt meine BA der VO?

- Eigenverantwortung des Betriebsinhabers, ob seine BA der FreistellungsVO unterliegt => im Zweifelsfall kann sich der Betriebsinhaber bei den Verwaltungsbehörden und der Wirtschaftskammer beraten lassen
- Antrag auf Feststellungsbescheid, ob die BA genehmigungspflichtig ist, ist gem. § 358 GewO möglich!
- trotz betriebsanlagenrechtlicher Genehmigungsfreistellung sind sonstige geltende Anforderungen wie die landesrechtlich geregelte Baubewilligung und auch die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes einzuhalten (bei Fragen kann man sich an das Arbeitsinspektorat wenden)!
- ABER: aus versicherungsrechtlicher Sicht ist die Überprüfung in regelmäßigen Abständen anzuraten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Alle Vorträge in Pdf finden Sie unter
www.wko.at/tirol/gewerbe